



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	74. GE 9 SP
Datum:	25. OKT. 1989
Verteilt	25. Okt. 1989

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)  
0/1-1124/14-1989

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

2285

Mag. Uta Franzmair

Datum

23.10.1989

Betreif

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfegesetz  
geändert wird (4. Novelle zum Betriebshilfegesetz); Stellungnahme  
Bzg.: Do. Zl. 20.752/2-2/1989

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf  
teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß dem ge-  
planten Gesetzesvorhaben nur dann zugestimmt werden kann, wenn  
sichergestellt ist, daß die Leistungen des Landes für den Fa-  
milienlastenausgleichsfonds nicht erhöht werden müssen.

Die Befürchtung einer eventuell beabsichtigten Erhöhung dieser  
Landesbeiträge bestehen deswegen, weil dem Familienlastenaus-  
gleichsfonds die Abdeckung von 50 % der Erfordernisse aus den  
Leistungen gemäß dem Betriebshilfegesetz, die durch die Novelle  
BGB1. Nr. 542/1984 ohne zeitliche Begrenzung verlängert worden  
sind, obliegt. In diesem Zusammenhang muß festgehalten werden,  
daß der Reservefonds für Familienbeihilfen gemäß § 40 Abs. 2  
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 über Mittel in Höhe eines  
Drittels des Gesamtaufwandes des Ausgleichsfonds im letztabge-  
laufenen Jahr verfügen soll, was bei den für das Jahr 1989 prä-  
liminierten Ausgaben von S 39,5 Mrd. ein Vermögen von ca.  
S 13,2 Mrd. verlangen würde, sich in dem besagten Reservefonds  
per 31.12.1987 aber lediglich ca. S 3,6 Mrd. befunden haben.

- 2 -

Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß dem Familienlastenausgleichsfonds in ständig steigendem Maße unterschiedlichste Zuschüsse abverlangt werden, die zwar der teilweisen oder gänzlichen Deckung von Aufwendungen dienen, die in mittelbarem Zusammenhang mit spezifischen familiären Verhältnissen anfallen. Sie dienen aber eben nicht direkt der "Herbeiführung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie", sondern erleichtern bloß der Sozialversicherung die Verwirklichung von Teilen ihrer gesetzlich zu erfüllenden Aufgaben.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor